



midori the green guesthouse

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen

Für das Midori Guesthouse (im Folgenden: Midori), Friedrich-Ebert-Straße 4 in 69221 Dossenheim

### 1. Geltungsbereich

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen im Midori zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Midori.
- b) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Midori, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- c) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 2. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

- a) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Midori zustande; diese sind die Vertragspartner.
- b) Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Midori eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
- c) Das Midori haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Midori die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Midori beruhen. Einer Pflichtverletzung des Midori steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Midori auftreten, wird das Midori bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Midori rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- d) Alle Ansprüche gegen das Midori verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 I BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Midori beruhen.



## midori the green guesthouse

### 3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- a) Das Midori ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Midori zugesagten Leistungen zu erbringen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des Midori zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Midori an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- c) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Im Falle einer Mehrwertsteuererhöhung, behält sich das Midori vor die Preise um die Höhe der Mehrwertsteuererhöhung anzupassen.
- d) Rechnungen des Midori ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug bar oder per Überweisung (EC-Card) zahlbar. Das Midori ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Midori berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz bzw., bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Midori bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- e) Das Midori ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- f) Der Kunde kann nur mit einer unstrittigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Midori aufrechnen oder mindern.

### 4. Rücktritt des Kunden (i.e. Abbestellung, Stornierung)/Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Midori (No Show)

- a) Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Midori geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Midori. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Bereitstellung/Raummietaus dem Vertrag, sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei einer möglichen Weitervermietung zu gleichen Konditionen oder bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Midori.
- b) Sofern zwischen dem Midori und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Midori auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Midori ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Abschnitt a) Satz 3 (siehe oben) vorliegt.
- c) Tritt der Kunde nach Vertragsunterzeichnung bzw. nach Ablauf der vertraglich vereinbarten kostenfreien Stornierungsfrist zurück, ist das Midori berechtigt, zuzüglich zur vereinbarten Raummieta und den Kosten für Leistungen Dritter 35% des entgangenen Verzehrumsatzes, bei Rücktritt 14 Tage oder kurzfristiger vor dem Veranstaltungstermin 80 % des Verzehrumsatzes in Rechnung zu stellen.



## midori the green guesthouse

- d) Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Midori berechtigt bei einer Stornierung nach Vertragsunterzeichnung bzw. nach Ablauf des vertraglich vereinbarten kostenfreien Stornierungstermins vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einer Stornierung 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder später 80% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
- e) Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch obige Abschnitte c) und d) berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

### 5. Rücktritt des Midori

- a) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Midori in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Midori auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- b) Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Absatz 3 Abschnitt e) verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Midori ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- c) Ferner ist das Midori berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
  - höhere Gewalt oder andere vom Midori nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
  - das Midori begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Midori in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Midori zuzurechnen ist;
  - ein Verstoß gegen oben I. Ziffer 2 vorliegt.
- d) Bei berechtigtem Rücktritt des Midori entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

### 6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- a) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn dem Midori mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Midori.
- b) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 10% wird vom Midori bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 10% zugrunde gelegt.
- c) Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- d) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Midori berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.



## midori the green guesthouse

- e) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Midori diesen Abweichungen zu, so kann das Midori die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Midori trifft ein Verschulden.

### 7. Mitbringen von Speisen und Getränken

- a) Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Midori. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

### 8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- a) Soweit das Midori für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Midori von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- b) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Midori bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Midori gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Midori diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Midori pauschal erfassen und berechnen.
- c) Der Kunde ist mit Zustimmung des Midori berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Midori eine Anschlussgebühr verlangen.
- d) Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete des Midoris ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- e) Störungen an vom Midori zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Midori diese Störungen nicht zu vertreten hat.

### 9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- a) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Midori. Das Midori übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Midoris. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- b) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Midori berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist



## midori the green guesthouse

das Midori berechtigt bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Midori abzustimmen.

- c) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Midori die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Midori für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung zu berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- d) Das Befestigen von Gegenständen an Wänden oder Trennwänden mittels Klebeband, Nägeln, Reiszwecken oder ähnlichem ist grundsätzlich nicht gestattet. Etwaige Beschädigungen werden durch das Midori auf Kosten des Veranstalters fachgerecht beseitigt und weiterverrechnet.

### 10. Haftung des Kunden für Schäden

- a) Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- b) Das Midori kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

### 11. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- b) Erfüllung- und Zahlungsort ist Dossenheim
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Heidelberg. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Midori.
- d) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.